

Grundlage für die Verleihung des Qualitätszeichens

“Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft“

für

Gebietsheimische Gehölze



**Gebietsheimisches
Gehölz**

Revision 5 vom 01.01.2017

geprüft und freigegeben am:

01.01.2017

von: Vorstandsvorsitzender Hanka Mittelstädt

Vorwort

Der Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg - Berlin e.V. - pro agro - vergibt auf der Grundlage des vorliegenden Qualitätsprogrammes das Zeichen „Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft - Gebietsheimisches Gehölz“¹ (i. F. Qualitätszeichen).

Es dient dazu, Gehölze aus definierten heimischen und gesicherten Herkünften zu kennzeichnen, um das Vertrauen der Kunden in diese nachhaltig zu festigen. Das Qualitätszeichen bestätigt eine transparent dokumentierte Produktionsweise und steht für herkunftsgesicherte, gebietsheimische Gehölze, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (FoVG) unterliegen. Durch die Führung von genauen Aufzeichnungen wird der gesamte Prozess der Baumschulproduktion, von der Saatgutgewinnung, der Anzucht bis hin zur Vermarktung der Gehölze rückverfolgbar dokumentiert, so dass der Abnehmer die Möglichkeit hat, sich über die Maßnahmen und Kontrollen zur Sicherung der Herkünfte zu informieren.

Mit dem vorliegenden Qualitätsprogramm wird ein Instrumentarium geschaffen, das die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Anforderungen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt sowie zur Ausbringung gebietsfremder Pflanzen in die freie Natur anwendbar macht. Nach § 40 BNatSchG² ist die Ansiedlung gebietsfremder Pflanzen in die freie Natur genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Durch die Ausbringung gebietsheimischer Gehölze in der freien Landschaft können Beeinträchtigungen, die von gebietsfremden Pflanzen ausgehen können, vermieden werden und sich langwierige Genehmigungsverfahren erübrigen.

Mit seinen Qualitäts- und Prüfkriterien unterstützt das Qualitätsprogramm somit die gesetzlichen Vorgaben und schafft Voraussetzungen für einen nachhaltigen Beitrag der Baumschulwirtschaft zum Erhalt der genetischen Vielfalt einheimischer Gehölze und zum Schutz von Natur und Umwelt.

Das Qualitätsprogramm entspricht den Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze gemäß Punkt „D. Kontrolle und ihre Auswirkungen auf die Ausschreibung“ des Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, 2012³).

Prüf- und Kontrollstelle ist der Zeicheninhaber – der Verband pro agro. Er ist für die Einhaltung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen zuständig.

¹ In Brandenburg findet der Begriff „gebietsheimisch“ weiterhin Anwendung, denn er wird bereits seit 2004 genutzt und entspricht der nachfolgenden Begriffsdefinition „gebietseigen“ des „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ Als „gebietseigen“ werden Gehölze bzw. Gehölzsippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielfacher Generationenfolge vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist. (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Januar 2012)

² Nach §40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG vom 29. Juli 2009 gilt die Genehmigungspflicht zum Ausbringen nicht gebietsheimischer Arten erst ab dem 1. März 2020. Bis zum Ablauf dieser Übergangszeit wird bereits auf die Verwendung gebietsheimischer Gehölze orientiert.

³ Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH	- 4 -
2	QUALITÄTSZEICHENVERGABE UND -NUTZUNG	- 4 -
3	QUALITÄTSANFORDERUNGEN UND -BESTIMMUNGEN AN DIE SAATGUTGEWINNUNG UND PRODUKTION GEBIETSHEIMISCHER GEHÖLZE	- 4 -
3.1	DEFINITION DER HERKÜNFTE	- 5 -
3.2	SAATGUTGEWINNUNG	- 5 -
3.2.1	<i>Qualitätssicherung der Erntebestände.....</i>	<i>- 5 -</i>
3.2.2	<i>Saatguternte</i>	<i>- 5 -</i>
3.3	JUNGPFLANZENANZUCHT	- 6 -
3.3.1	<i>Saatgutaufbereitung/ Aussaat.....</i>	<i>- 6 -</i>
3.3.2	<i>Jungpflanzenanzucht.....</i>	<i>- 7 -</i>
3.4	GEHÖLZAUFZUCHT	- 7 -
3.5	VERMARKTUNG GEBIETSHEIMISCHER GEHÖLZE	- 7 -
3.6	DOKUMENTATION	- 8 -
4	PRÜFBESTIMMUNGEN FÜR DIE GEHÖLZPRODUKTION	- 8 -
4.1	SAATGUTERNTENPRÜFUNG	- 8 -
4.2	BETRIEBSPRÜFUNG	- 8 -
5	SONSTIGE PRÜFBESTIMMUNGEN	- 9 -
5.1	ÜBERWACHUNG	- 9 -
5.2	NUTZUNG DES QUALITÄTSZEICHENS	- 9 -
5.3	INFORMATIONSPFLICHT	- 10 -
5.4	PRÜFKOSTEN.....	- 10 -
6	SCHLUSSBEMERKUNGEN	- 10 -

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Antrag auf Teilnahme und Vergabe des Qualitätszeichens für gebietsheimisches Gehölz
- Anlage 2 Liste der gebietsheimischen Gehölze sowie Darstellung der Herkunftsgebieteinteilung für Brandenburg
- Anlage 3 Merkblatt zur Anlage von Samenplantagen für Baum- und Straucharten
- Anlage 4 Ernteprotokoll für Bestände gebietsheimischer Gehölze im Land Brandenburg
- Anlage 5 Kontrollbuchblatt für gebietsheimische Gehölze im Land Brandenburg
- Anlage 6 Protokoll der Betriebsprüfung über die Anzucht gebietsheimischer Gehölze

1 Geltungsbereich

Der Verband zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg - Berlin e. V. - pro agro, vergibt das Zeichen „**Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft - Gebietsheimisches Gehölz**“ an Baumschulen, die sich und ihre Gehölze mit der Anerkennung der Anforderungen dieses Programmes einer intensiven, freiwilligen, externen und Eigenkontrolle unterziehen.

Die Vergabe des Qualitätszeichens erfolgt auf der Grundlage eines durchgängig dokumentierten Herkunfts- und Qualitätssicherungssystems, welches alle Stufen der Produktion von der Saatgutgewinnung, Jungpflanzenanzucht und Gehölzproduktion bis hin zum Vertrieb erfasst.

2 Qualitätszeichenvergabe und -nutzung

Zur Teilnahme am Qualitätsprogramm stellen Bewerber einen formgebundenen schriftlichen Antrag auf Qualitätszeichenvergabe (Anlage1) an den Verband pro agro.

Der Antragsteller erhält von pro agro die Qualitäts- und Prüfbestimmungen sowie alle relevanten Unterlagen. Der Antragsteller veranlasst die vorgeschriebenen Prüfungen durch eine von pro agro anerkannte Prüfeinrichtung gemäß den Anforderungen des Qualitätsprogrammes.

Sind die Voraussetzungen für die Führung des Qualitätszeichens nach erfolgter Prüfung erfüllt, vergibt der Verband pro agro das Qualitätszeichen an den Antragsteller und erteilt ihm die Gebrauchserlaubnis für die entsprechenden Gehölzarten und Stückzahlen.

3 Qualitätsanforderungen und -bestimmungen an die Saatgutgewinnung und Produktion gebietsheimischer Gehölze

Auf der Grundlage eines zuverlässigen, durchgängig dokumentierten und kontrollierten Qualitätssicherungskonzeptes, in das alle Stufen der Erzeugung von der Saatgutgewinnung über die Jungpflanzenanzucht bis zur Gehölzproduktion und Vermarktung integriert sind, werden an die gesicherte Herkunft des Saatgutes und die Rückverfolgbarkeit der Gehölze hohe Anforderungen gestellt. Im gemeinsamen Verbund werden wichtige Produktionspartner (Lieferanten, Dienstleister) in das System einer freiwilligen Eigenkontrolle (Führung von Ernteprotokollen, Schlagkarteien, Kontrollbuchblättern) und der externen Überprüfung durch neutrale Einrichtungen einbezogen, um bis zur Vermarktung der Gehölze ein durchgängiges Kontrollsystem zu gewährleisten.

Es sind alle im Programm geforderten herkunftssichernden Maßnahmen zu dokumentieren. Eine unvollständige Dokumentation schließt eine Zertifizierung des entsprechenden Gehölzes nach diesem Programm aus.

Prinzipiell sind gesetzliche Bestimmungen und daraus abgeleitete Regelwerke hinsichtlich der Gehölzproduktion sowie der Kennzeichnung und Vermarktung einzuhalten. Das gilt insbesondere für die praktische Umsetzung einer guten fachlichen Praxis und die Einhaltung der

damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen (u. a. Düngeverordnung, Pflanzen-schutzgesetz) sowie für die Einhaltung der in den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e.V. (FLL) definierten allgemeinen und speziellen Anforderungen an die äußere Qualität von Gehölzen⁴ und die einheitlichen Bestimmungen zum Sortieren, Bündeln und Kennzeichnen.

Die Baumschulproduzenten machen sich regelmäßig mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, rechtlichen Regelungen sowie mit Novellierungen zur Umsetzung dieses Qualitätsprogrammes vertraut.

Im Folgenden werden die Qualitätsbestimmungen im Detail beschrieben.

3.1 Definition der Herkünfte

Die Definition der Herkunftsgebiete für die nach diesem Qualitätsprogramm zertifizierten gebietsheimischen Gehölze erfolgt auf der Grundlage von Vorgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen und Behörden der einzelnen Länder.

- Für die im Land Brandenburg nach diesem Qualitätsprogramm zertifizierten Gehölze gelten die Herkunftsgebiete (HKG) 1.2 und 2.1 in Anlehnung an Schmidt & Krause (1997) (Anlage 2, Seite 3).
- Für Arten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen gelten die Herkunftsgebiete nach der Herkunftsgebietsverordnung⁵.

3.2 Saatgutgewinnung

3.2.1 Qualitätssicherung der Erntebestände

Die Bestimmung der Erntebestände erfolgt auf der Grundlage sogenannter Ernteregister oder -datenbanken für gebietsheimische Gehölze, die durch wissenschaftliche Einrichtungen oder Behörden in den jeweiligen Ländern geführt werden. Durch diese Institutionen werden die Erntebestände in den Regionen nach einheitlichen Kriterien ausgewählt, inventarisiert und bewertet. Eine Aufnahme von Erntebeständen in das Register erfolgt mit Einverständnis des Eigentümers.

3.2.2 Saatguternte

Die Ernte des Saatgutes darf nur in anerkannten und ausgewiesenen Beständen bzw. Samenplantagen (Anlage 3) entsprechend den Ernteregistern und nach vorheriger Anmeldung bei einer von pro agro anerkannten Prüfeinrichtung für die Ernte erfolgen. Eigentumsrechtliche Ansprüche sowie naturschutzrechtliche Erfordernisse gemäß §39 BNatSchG bleiben davon unberührt.

Folgende Vorgehensweise ist bei der Ernte zu beachten:

⁴ z.B. Ordnungskriterien: Anzuchtformen, -stand, Wurzelausführungen, Maßarten, allgemeine Beschreibungen: artgerecht, typisch, gut entwickelt

⁵ Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHGv) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 3578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I, S. 238)

- Die naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Auflagen sind durch den Ernter einzuholen und einzuhalten.
- Das Einverständnis des Gehölzeigentümers zur Beerntung ist durch den Ernter einzuholen.
- Die Erntebestände dürfen bei der Saatguternte nicht geschädigt oder beeinträchtigt werden.
- Um möglichst viele unterschiedliche Genotypen in die Anzucht einzubeziehen, sind nach Möglichkeit nicht in jedem Jahr die selben Bestände zu beernten.
- Zur Erreichung einer größtmöglichen genetischen Vielfalt sind möglichst alle Genotypen des Erntebestandes, auch schwach wüchsige Exemplare oder solche mit scheinbar eingeschränkter Vitalität, zu beernten. Bei der Saatguternte sind daher möglichst viele Individuen einzubeziehen.
- Bei den bestimmungskritischen Gattungen Rosa und Crataegus erfolgt die Beerntung von Sippenaggregaten wie folgt:

Rosa canina agg.	Rosa canina, R. subcanina, R. dumalis
Rosa corymbifera agg.	R. corymbifera, R. subcollina, R. caesia
Rosa rubiginosa agg.	R. micrantha, R. columnifera, R. rubiginosa
Rosa elliptica agg.	R. agrestis, R. inodora, R. elliptica
Rosa tomentosa agg.	R. tomentosa, R. pseudoscabriuscula, R. sherardii
Crataegus-Hybriden agg.	C. x macrocarpa, C. x media, C. x subsphaericea, C. monogyna x laevigata x rhipidophylla

Insbesondere bei den Hybriden und formenreichen Sippen sollen auch Früchte derjenigen Sippen gesammelt werden, die nicht den typischen Merkmalskombinationen entsprechen, um eine größtmögliche genetische Bandbreite in die Anzucht einzubeziehen.

- Der erntende Betrieb sichert den Einsatz von geschultem Personal.
- Die Dokumentation der Ernte und Erntemengen erfolgt mittels Ernteprotokoll (Anlage 4) und der Vergabe einer Identifikationsnummer (ID- Nummer) nach folgendem Beispiel:

Bsp.: Zusammensetzung der ID-Nummer für gebietseigene Gehölze (Cornus sanguinea)

Herkunftsgebiet	Gehölzcode*	Erntejahr	ID- Nummer
2.1	1572	2016	2.1-1572-2016

*) der Gehölzcode wird nach BdB-Schlüsselverzeichnis festgelegt

3.3 Jungpflanzenanzucht

3.3.1 Saatgutaufbereitung/ Aussaat

Nach der Beerntung erfolgt eine schnelle Lieferung des Erntegutes (Früchte oder Samen) zur Saatgutaufbereitung und Aussaat in den entsprechenden Anzuchtbetrieben. Die Identifizierung

des Saatgutes erfolgt unter Benennung der ID- Nummer auf dem Lieferschein und beiliegender Kopie des Ernteprotokolls. Nach erfolgter Saatgutaufbereitung sind die in die Partie eingegangenen Ernteprotokolle und die Saatgutausbeuten im Kontrollbuchblatt zu dokumentieren (Anlage 5).

Bei der Saatgutaufbereitung, Stratifizierung und Aussaat des Erntegutes muss eine genaue Trennung und Kennzeichnung von Arten und Herkunftsgebieten erfolgen.

3.3.2 Jungpflanzenanzucht

Bei der Anzucht der Gehölze sind ähnliche naturräumliche Voraussetzungen entsprechend der Herkünfte des Saatgutes zu gewährleisten (ähnliche klimatische Voraussetzungen, Qualitätssicherung durch kurze Transportwege etc.). Deshalb erfolgt die Jungpflanzenanzucht für alle Gehölzarten im gleichen oder im angrenzenden des jeweils anderen für Brandenburg zulässigen Herkunftsgebietes (Anlage 2, Seite 3) wie die Sammlung des Saatgutes.

Gebietsheimische Sippen sind generativ (Saatgut) zu vermehren, eine vegetative Weitervermehrung (z.B. durch Stecklinge, Steckhölzer) der angezogenen Jungpflanzen ist auszuschließen. Ist eine solche Vermehrung aus fachlicher Sicht im Einzelfall erforderlich, so ist das Einverständnis einer von pro agro anerkannten Prüfeinrichtung einzuholen und dabei die fachlichen Gründe anzugeben.

Eine Ausnahme bildet die Gattung Salix, diese kann vegetativ vermehrt werden.

3.4 Gehölzaufzucht

Die Gehölzaufzucht zertifizierter Pflanzen ist ebenso wie die Jungpflanzenanzucht nur im gleichen oder im angrenzenden Brandenburger Herkunftsgebiet (Anlage 2 Seite 3) möglich.

Bei der Aufschulung und weiteren Produktion der Gehölze in den Baumschulen muss ebenfalls eine genaue Trennung und Kennzeichnung von Arten und Herkünften in den Quartieren gewährleistet sein. Es darf keine klonale Weitervermehrung (Steckling, Steckholz) der zertifizierten Pflanzen erfolgen.

3.5 Vermarktung gebietsheimischer Gehölze

Auch die Vermarktung der Gehölze erfolgt beginnend bei der Rodung, über die Sortierung bis zum Verkauf getrennt nach Arten und Herkünften. Gebietsheimische Gehölze werden stets ohne Früchte vermarktet.

Bei der Aufbereitung der Pflanzen für die Auslieferung werden die zertifizierten Pflanzen etikettiert. Das Etikett enthält den Pflanzennamen und die pro agro-Zertifizierungs-ID-Nummer und kann mit dem Qualitätszeichen „Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft - Gebietsheimisches Gehölz“ versehen werden. Um pro agro-zertifizierte Pflanzen besser von nicht zertifizierten Pflanzen unterscheiden zu können, soll eine entsprechende Kennzeichnung auf Lieferscheinen und Rechnungen erfolgen.

Die Gehölze werden unter Angabe der pro agro-Zertifizierungs-ID-Nummern und den zugehörigen Mengenangaben auf Lieferscheinen und Rechnungen dokumentiert.

Im Übrigen gelten für die Vermarktung und Kennzeichnung die gültigen gesetzlichen Regelungen und Gütebestimmungen.

3.6 Dokumentation

In allen Schritten der Aufbereitung, Anzucht und des Handels sind die ID- Nummern und nach der Zertifizierung die pro agro-Zertifizierungs-ID-Nummern, sowie die dazugehörigen Mengenangaben zu dokumentieren. Erfolgte Zu- und Abgänge sind durch Lieferpapiere nachzuweisen. Bei Arten, die dem FoVG unterliegen werden die Herkunftsangaben nach FoVHgV fortgeführt.

4 Prüfbestimmungen für die Gehölzproduktion

4.1 Saatguternteprüfung

Die Ernte des Saatgutes erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung bei einer von pro agro anerkannten Prüfeinrichtung für die Ernte. Diese belehrt über die Einhaltung der im Kapitel 3.2 genannten Qualitätskriterien. Die aus der Ernteeinheit stammende Menge an Erntegut wird ermittelt und das Ernteergebnis auf dem Ernteprotokoll bestätigt, welches ebenfalls vom erntenden Unternehmen zu unterzeichnen ist. Auf dem Ernteprotokoll (Anlage 4) wird die ID-Nummer nach bereits zuvor beschriebener Weise (Herkunftsgebiet/ Gehölzcode/ Erntejahr) vermerkt.

4.2 Betriebsprüfung

Die Prüfung der am Qualitätsprogramm beteiligten Betriebe, einschließlich der Jungpflanzenbetriebe, erfolgt mindestens einmal im Jahr vor Ort durch eine von pro agro anerkannte und vom Unternehmen beauftragte Prüfeinrichtung bzw. für die Prüfungen autorisierte Person. Es werden hierbei alle Produktionsstufen von der Saatgutaufbereitung, Aussaat und Anzucht, sowie Produktion und Vermarktung auf die Einhaltung der unter Punkt 3 genannten Bestimmungen, mit Ausnahme der Ernte, geprüft.

Es erfolgt eine Prüfung der gekennzeichneten Bestände in den Unternehmen auf Übereinstimmung und Plausibilität der gemachten Angaben (Erntemengen, Auflauftrate, Pflanzenbestände) sowie eine Prüfung der Begleitdokumente (Ernteprotokolle, Lieferscheine, Produktionsdokumentationen, Kontrollbuchblätter). Die Prüfung beinhaltet neben der Überwachung der Qualitätskriterien für die im Aufwuchs befindlichen Gehölze auch die nachträgliche Prüfung der Vermarktung gebietsheimischer Gehölze auf der Grundlage der erteilten Gebrauchserlaubnisse und der Verkaufsdokumente.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfprotokoll (Anlage 6) festgehalten.

5 Sonstige Prüfbestimmungen

5.1 Überwachung

Erfüllt der Antragsteller bei der Prüfung nicht die Qualitätsbestimmungen für eine Gehölzpartie, wird diese aus dem Qualitätsprogramm ausgeschlossen. Die Neubeantragung eines Qualitätszeichens ist erst mit der erneuten Beerntung ausgewiesener Bestände möglich.

Die Nichtanerkennung einer Gehölzart schließt die Anerkennung einer anderen Gehölzart des Antragstellers nicht aus.

Ergibt die nachträgliche Prüfung auf Einhaltung der Vermarktungskriterien grobe Verstöße bei der Vermarktung gebietsheimischer Gehölze (z. B. Ausweisung nicht zertifizierter Partien mit dem Qualitätszeichen, Vermarktung größerer Stückzahlen als zertifiziert u.ä.) wird die nächste Partie des Unternehmens für ein Jahr (i.d.R. in dem der Verfehlung folgenden Jahr) von der Zeichennutzung für gebietsheimische Gehölze vollständig ausgeschlossen. Das entbindet das Unternehmen jedoch nicht von den erforderlichen Betriebsprüfungen, sofern nach Ablauf der Aussetzungsfrist wiederum gebietsheimische Gehölze nach vorliegendem Qualitätsprogramm vermarktet werden sollen.

Die Prüfungen erfolgen durch den Verband pro agro in Zusammenarbeit mit von ihm anerkannten neutralen Prüfeinrichtungen. Über die Ergebnisse der Prüfungen werden Prüfprotokolle erstellt, wovon der Antragsteller und die Prüfeinrichtung jeweils ein Exemplar erhalten. Danach reicht das Unternehmen den Antrag auf Qualitätszeichenvergabe (Anlage 1) beim Verband pro agro ein.

Nach Prüfung durch den Verband erhält das Unternehmen für jede geprüfte Gehölzcharge eine pro agro-Zertifizierungs-ID-Nummer, die wie folgt aufgebaut ist:

Bsp.: Zusammensetzung der pro agro-Zertifizierungs-ID-Nummer für gebietsheimische Gehölze (*Cornus sanguinea*)

pro agro-Zertifizierung	Zertifizierungsjahr	Unternehmensnr. (von pro agro vergeben)	ID-Nummer (Vorkommensgeb.-Gehölzcode-Erntejahr)
pa	2017	GG 000	2.1-1572-2016

daraus ergibt sich folgende Schreibweise der pro agro-Zertifizierungs-ID-Nummer:

pa-2017-GG000-2.1-1572-2016

Alle Prüfunterlagen unterliegen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist.

5.2 Nutzung des Qualitätszeichens

Das Qualitätszeichen ist markenrechtlich geschützt. Es ist unter der Register-Nummer 30230006 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen. Für die Benutzung des Zeichens „Qualitätserzeugnis pro agro geprüft – Gebietsheimisches Gehölz“ werden Gebühren, entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung des Verbandes pro agro erhoben.

5.2.1 Der Zeichennutzer darf das Qualitätszeichen nur für diejenigen seiner Erzeugnisse/ Produktionsverfahren verwenden, für die eine Zertifizierung erfolgte.

5.2.2 Das Qualitätszeichen darf nur in der vorgeschriebenen Gestaltung verwendet werden (Form, Größe, Farbe, Art und Weise der Anbringung).

5.2.3 Das Qualitätszeichen pro agro geprüft kann von Nutzungsberechtigten für die Abbildung

- auf/ an Produkten, Lieferscheinen und Warenbegleitpapieren immer im direkten Bezug zu den zertifizierten Produkten genutzt werden (produktbezogene Verwendung)
- Unternehmen, die Ihre Erzeugnisse über eigene Verkaufsstätten vermarkten, können mit dem Qualitätszeichen an und in der Verkaufsstätte nur in Verbindung mit dem ausgezeichneten Produkt werben.
- auf Werbemitteln, Verpackungsmaterial mit direktem Produktbezug
- auch bei der werblichen Nutzung des Zeichens ist jede Irreführung zu vermeiden. In der grafischen Ausgestaltung des werblichen Auftritts (beispielsweise Internet) ist darauf zu achten, dass das Zeichen nur im Zusammenhang mit den zertifizierten Produkten genutzt wird.

5.2.4 Das Benutzungsrecht am Qualitätszeichen wird durch pro agro entzogen bzw. erlischt, wenn die Voraussetzungen zu seiner Führung nicht mehr gegeben sind.

5.2.5 pro agro ist berechtigt und verpflichtet die Erfüllung der Anforderungen an die Zeichennutzung zu prüfen.

5.3 Informationspflicht

Der Betrieb ist verpflichtet, Ereignisse, die den erreichten Qualitätsstandard gefährden, dem Verband pro agro unverzüglich zu melden.

5.4 Prüfkosten

Die Kosten der Prüfungen trägt das antragstellende Unternehmen. Die Kosten für vom Zeichengeber zusätzlich veranlasste Prüfungen gehen zu Lasten des Verbandes pro agro. Bestätigt sich bei diesen Prüfungen der Verdacht auf Nichterfüllung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen, trägt das verursachende Unternehmen die Kosten.

6 Schlussbemerkungen

Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen wurden vom Verband pro agro festgelegt. Inhaltliche Änderungen können nur in Abstimmung mit dem Qualitätsausschuss des Verbandes vorgenommen werden.